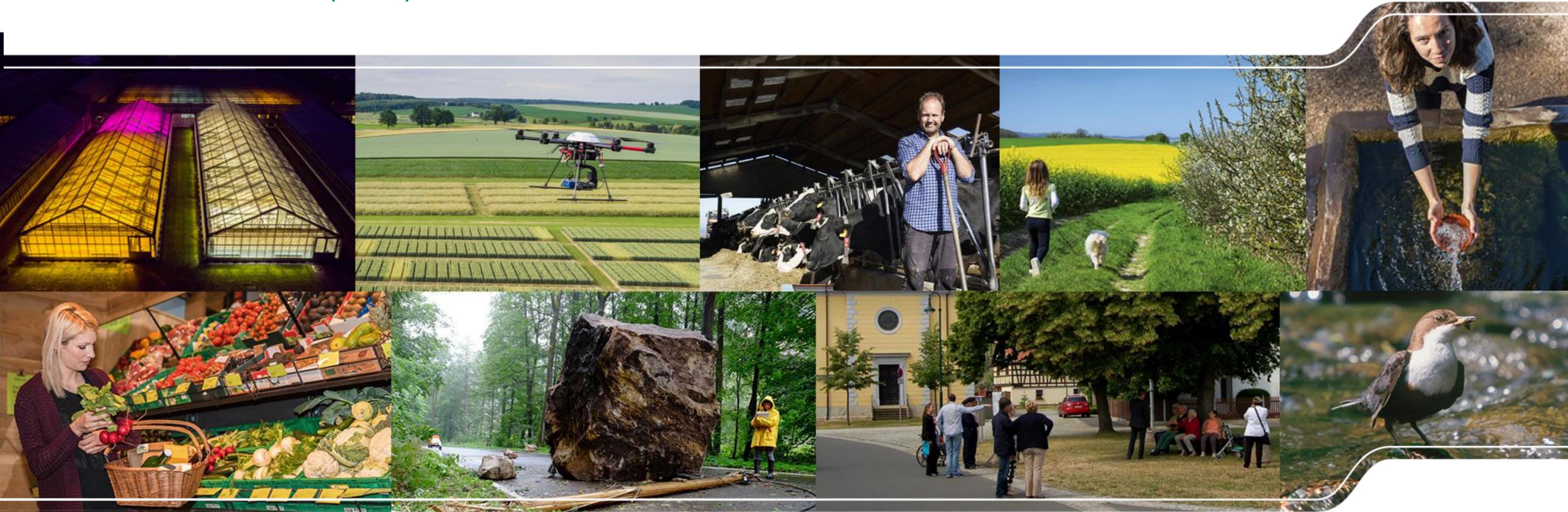


Fachinformationsveranstaltung Förderperiode ab 2023

Förderrichtlinien (FRL) AUK/2023 und ÖBL/2023



Inhaltliche Schwerpunkte

- 1. Förderrichtlinie ÖBL/2023**
- 2. Maßnahmen der neuen Förderrichtlinie AUK/2023**
- 3. Mögliche Maßnahmenkombinationen**

Nachtrag zur FIV vom 13.10.2022!

Seit dem 17.10.2022 sind die Förderkulissen für die Beantragung von AUK Maßnahmen ab 2023 im Online-GIS, Jahresscheibe 2022, verfügbar!

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/online-geo-informationssystem-gis-9941.html>

Förderung Ökologischer/Biologischer Landbau – FRL ÖBL/2023

Kulisse: nein, Ackerland, Dauergrünland, Gemüseanbau und Dauerkulturen im Freistaat Sachsen **Lage:** gesamtbetrieblich

Mindestschlaggröße: 0,3000 ha **jährliche Zuwendung**

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 erfolgt während des gesamten Verpflichtungszeitraumes. Der Nachweis erfolgt auf Grundlage des Zertifikates gemäß Artikel 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 oder des unterzeichneten Kontrollvertrages bei Betrieben, die erstmalig am Kontrollverfahren nach der VO (EU) 2018/848 teilnehmen und für die noch kein Zertifikat ausgestellt wurde. ➤ Betreiben von ökologischen Anbauverfahren nach den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 im gesamten Betrieb; ausgenommen sind die Bereiche der ökologischen Aquakultur und die ökologische Bienenhaltung ➤ jährliche Vorlage des Ökokontrollblattes bei der Bewilligungsbehörde für das aktuelle Verpflichtungsjahr bis 31.01. des Folgejahres ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form und Bereitstellung dieser für Kontrollen, die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung sind unter (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden. 	Einführung		Beibehaltung	
		ÖBL E 1AL	335 EUR/ha	ÖBL B 1AL
	ÖBL E 2GL	335 EUR/ha	ÖBL B 2GL	230 EUR/ha
	ÖBL E 3G	485 EUR/ha	ÖBL B 3G	413 EUR/ha
	ÖBL E 4DK	1.410 EUR/ha	ÖBL B 4DK	890 EUR/ha
Transaktionskostenzuschlag: 40 EUR/ha, max. 550 EUR/ha				
Hinweise				
Das gültige Zertifikat gem. Art. 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 (oder der Kontrollvertrag, wenn der Betrieb erstmalig am Kontrollverfahren teilnimmt und das Zertifikat noch nicht ausgestellt wurde) ist verpflichtende Anlage zum Teilnahmeantrag. Nach Ablauf der Gültigkeit ist der Bewilligungsbehörde das neue gültige Zertifikat vorzulegen.				

Kombinationsmöglichkeiten mit

FRL AUK/2023	FRL ISA/2021	FRL AZL/2015	Öko-Regelungen																
ist außer mit AL 2, AL 3, AL 4, AL 9, AL 14, GL 10 prinzipiell möglich. Bei Überschneidung von Förderverpflichtungen wird die Zuwendung AUK reduziert. Diese Reduzierungen sind bei den jeweiligen AUK-Maßnahmen aufgeführt. Bei Kombination mit einer AUK-Streifenmaßnahme im Bruttoschlag wird die Zuwendung nach FRL ÖBL/2023 nur für die Hauptnutzungsfläche ÖBL gezahlt.	Die Kombination mit I_AL1 und I_AL2 im Bruttoschlag ist möglich, die Zuwendung nach FRL ÖBL wird nur für die Hauptnutzungsfläche ÖBL gezahlt. Die Kombination mit I_GL ist möglich, die Zuwendung für FRL ISA wird um 230 EUR/ha reduziert.	möglich, wenn die Fläche in der Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegt und ein entsprechend förderfähiger Nutzungscode ausgewählt und die entsprechende Kultur angebaut wird.	<table border="0"> <tr> <td>ÖR1c Blühstreifen in DK</td> <td>150 EUR/ha</td> </tr> <tr> <td>ÖR1d Altgrasstreifen (GL)</td> <td>900/400/200 EUR/ha*</td> </tr> <tr> <td>ÖR2 Vielfältige Kulturen (AL/G)</td> <td>45 EUR/ha</td> </tr> <tr> <td>ÖR3 Agroforst (AL/G/GL)</td> <td>60 EUR/ha</td> </tr> <tr> <td>ÖR4 Extensivierung DGL (GL) (in 2023)</td> <td>- 50 EUR/ha</td> </tr> <tr> <td>ÖR5 4 Kennarten</td> <td>240 EUR/ha</td> </tr> <tr> <td>ÖR6 Verzicht auf PSM (in 2023)</td> <td>- 130/ - 50 EUR/ha**</td> </tr> <tr> <td>ÖR7 Natura 2000</td> <td>40 EUR/ha</td> </tr> </table>	ÖR1c Blühstreifen in DK	150 EUR/ha	ÖR1d Altgrasstreifen (GL)	900/400/200 EUR/ha*	ÖR2 Vielfältige Kulturen (AL/G)	45 EUR/ha	ÖR3 Agroforst (AL/G/GL)	60 EUR/ha	ÖR4 Extensivierung DGL (GL) (in 2023)	- 50 EUR/ha	ÖR5 4 Kennarten	240 EUR/ha	ÖR6 Verzicht auf PSM (in 2023)	- 130/ - 50 EUR/ha**	ÖR7 Natura 2000	40 EUR/ha
ÖR1c Blühstreifen in DK	150 EUR/ha																		
ÖR1d Altgrasstreifen (GL)	900/400/200 EUR/ha*																		
ÖR2 Vielfältige Kulturen (AL/G)	45 EUR/ha																		
ÖR3 Agroforst (AL/G/GL)	60 EUR/ha																		
ÖR4 Extensivierung DGL (GL) (in 2023)	- 50 EUR/ha																		
ÖR5 4 Kennarten	240 EUR/ha																		
ÖR6 Verzicht auf PSM (in 2023)	- 130/ - 50 EUR/ha**																		
ÖR7 Natura 2000	40 EUR/ha																		

* Höhe Zuwendung in Abhängigkeit vom Flächenanteil ** Abzug wird über NC plausibilisiert

Was ist neu im Antragsverfahren FRL ÖBL/2023?

- - Teilnahmeantrag bis 15.12. des Jahres vor der ersten Antragstellung
- - mit Teilnahmeantrag Abgabe des aktuellen Öko-Zertifikates oder neu abgeschlossenen Kontrollvertrages erforderlich (verpflichtende Anlage zum TnA)
- - nach Ablauf der Gültigkeit des Öko-Zertifikates ist ein neues gültiges Zertifikat vorzulegen
- - Vorlage des Öko-Kontrollblattes des aktuellen Verpflichtungsjahres bis **31.01.** des Folgejahres (erstmalig Januar 2024)
- - **digitale** Erfassung der schlagbezogenen Aufzeichnungen
- - Bezeichnung der beantragten Kulturgruppen
 - - ÖBL E/B 1AL - für Beantragung von Ackerland
 - - ÖBL E/B 2GL - für Beantragung von Grünland
 - - ÖBL E/B 3G - für die Beantragung von Gemüse
 - - ÖBL E/B 4DK - für die Beantragung von Dauerkulturen

FRL AUK/2023 - Maßnahmen auf Ackerland

Wasserqualität	Biodiversität		Bodenschutz
<p>AL 1 Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen 299 EUR/ha</p>	<p>AL 5a Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland 114 EUR/ha</p>	<p>AL 7 Artenreicher Ackerrandstreifen 686 EUR/ha</p>	<p>AL 3 Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus 199 EUR/ha 154 EUR/ha i.V.m. ÖR2</p>
<p>AL 2 Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte 69 EUR/ha</p>	<p>AL 5b Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland 540 EUR/ha 48 EUR/ha i.V.m. ÖR1a</p>	<p>AL 8 Kleinteilige Ackerbewirtschaftung 122 EUR/ha</p>	<p>Genetische Ressourcen</p>
<p>AL 4 Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaue 241 EUR/ha</p>	<p>AL 5c Mehrjährige Blühfläche 713 EUR/ha 221 EUR/ha i.V.m. ÖR1a</p>	<p>AL 9 Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten 270 EUR/ha</p>	<p>AL 11 In situ Erhalt seltener Kulturen 120 EUR/ha</p>
<p>AL 12 Schwarzbrachestreifen am Feldrand 677 EUR/ha</p>	<p>AL 6a Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker 631 EUR/ha</p>	<p>AL 10 Faunaschonende Mahd auf Ackerland 131 EUR/ha</p>	<p>Wald</p>
<p>AL 13 Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation 3.336 EUR/ha</p>	<p>AL 6b Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur 661 EUR/ha</p>	<p>AL 15 Überwinternde Stoppel 100 EUR/ha</p>	<p>AL 14 Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung 1.935 EUR/ha</p>

Allgemeine Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen auf AL

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Die zur Förderung nach der FRL AUK/2023 beantragten Flächen müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen und in einem Feldblock des für Sachsen geltenden Landwirtschaftlichen Flächeninformationssystems (LPIS) liegen.
- Die Förderung erfolgt nur in spezifischen Förder- oder Gebietskulissen, soweit dies für die betroffene Maßnahme vorgesehen ist.
- Die Förderung erfolgt nur für die der Maßnahme entsprechenden zulässigen Bodennutzungskategorie.
- Die maßnahmenspezifische Mindestschlaggröße muss eingehalten werden.

Allgemeine Förderverpflichtungen

- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form für die beantragten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen; die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege werden zeitnah veröffentlicht.
- Beantragung und Anbau beziehungsweise Bewirtschaftung mit einer für die beantragte Maßnahme zugelassenen Kulturart.
- Unterlassung von Handlungen, die das Maßnahmenziel gefährden, insbesondere nicht sachgerechte Beweidung.

Allgemeine Hinweise

- Die erstmalig vergebene Schlag- oder Streifenbezeichnung ist über die Dauer der Verpflichtung beizubehalten.
- Ausnahmen von einzelnen Förderverpflichtungen, die über die in den einzelnen Maßnahmen AL 5a, AL 5b, AL 5c, AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 13 genannten Ausnahmen hinausgehen, sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Zielstellung der ursprünglichen Förderverpflichtung weiterhin gegeben ist. Voraussetzung ist die Bestätigung der Ausnahme im Hinblick auf die Zielstellung der ursprünglichen Förderverpflichtung durch die zuständige Naturschutzfachbehörde bzw. zuständige Wasserfachbehörde.
- Bestandslücken durch Vernässung, Trockenheit, Frostschäden und ähnlichem sind bis zu einem Anteil von 10 Prozent der Fläche des Bruttoschlages möglich.

Beispiel für einen Maßnahmensteckbrief

AL 6b – Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur					
Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen			Lage: rotierend	Mindestschlaggröße:	0,3000 ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)			Höhe Zuwendung: 661 EUR/ha		
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ jährlicher Anbau von Getreide oder Erbsen zur Körnerernte ➤ kein Anbau von Mais oder Hirse ➤ keine Untersaaten ➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel, im Zeitraum von der Aussaat bis zum 15.09. des Antragsjahres ➤ keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung ab Aussaat bis zum 15.09. (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde) ➤ mögliche Stoppelbearbeitung bzw. mögliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen frühestens ab dem 16.09. ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt) 			Hinweise: Eine Herbstaussaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. Beginn des Verpflichtungsjahres ist zulässig. Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha) AL 11 (+ 120 EUR/ha) AL 15 (+ 100 EUR/ha)	ja, Abzug (- 230 EUR/ha)		ja, wenn Voraussetzungen für AZL vorliegen	ÖR2 (+ 45 EUR/ha) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	AL 7, AL 13		I_AL1, I_AL2		

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

Was ist neu?

- - 11 neue Maßnahmen
- - Kulissenabhängige Beantragung von AL-Maßnahmen (AL2, AL4, AL9, AL12, AL13, AL14)
- - Zwischenfruchtanbau wird nicht mehr gefördert
- - einjährige Blühflächen werden nicht mehr gefördert
- - kein Mindestanbauumfang bei der Maßnahme AL3 –“Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter-u. Leguminosenanbaus“
- - bei rotierenden Maßnahmen ist ein Flächenzugang von 20% möglich, es muss mind. 1 Schlag mit der jeweiligen Maßnahme beantragt werden
- - Führung der schlagbezogenen Angaben in **digitaler** Form entsprechend den Mindestanforderungen
- - vorgeschriebene Mähtechnik Maßnahme AL10 (faunaschonende Mahd auf AL mit Messerbalkenmähwerk),

Was ist neu?

- - bekannte Maßnahmen wurden überarbeitet und modifiziert z. B.
- AL5 – Maßnahmen Zeitraum der Bewirtschaftungspause neu vom 01.04. – 15.09.
- **AL5a – Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland**
 - Herstellung der Schwarzbrache ursprünglich bis 15.02. **neu** bis zum 31.03. unter Beachtung GLÖZ 6 (Bodenbedeckung vom 01.12. – 15.01.),
 - Bruttoschlag darf nicht größer als 10 ha sein, für größere Schläge wird die Zuwendung nur für max. 10 ha gewährt
 - sachgerechte Beweidung außerhalb der Bewirtschaftungspause möglich
- **AL5b – Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland**
 - neues Pflegeregime: jährliche Pflege (Mahd, Mulchen, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen) auf höchstens 50% des Bruttoschlages im Zeitraum vom 16.09. – 31.03., (ursprünglich nur alle 2 Jahre) möglich,

Was ist neu?

I **AL5c – Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland**

- ab dem 2. Verpflichtungsjahr ist ein jährlicher Pflegeschnitt im Zeitraum vom 15.06. – 31.07. durchzuführen, wobei **wechselnd ca. 50% des Bruttoschlages** bis zum Pflegeschnitt im Folgejahr ungenutzt zu belassen sind
- kein Mulchen
- Bewirtschaftungspause 01.04. – 15.09. (Ausnahmen Schröpfschnitt, Pflegeschnitte, Neuansaat)
- Bruttoschlag darf nicht größer als 10 ha sein, für größere Schläge wird die Zuwendung nur für max. 10 ha gewährt
- sachgerechte Beweidung außerhalb der Bewirtschaftungspause möglich
- **die AL5c ist von der Beantragung im Teilnahmeantrag Herbst 2022 nicht ausgeschlossen**, (Korrektur zur Aussage vom 13.10. 2022 in der FIV – entsprechend aktueller Information zur Verfügbarkeit von vorgegebenen Saatgutmischungen)

I AL6- Maßnahmen

- ab dem 16.09. ist eine Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen möglich

I **In den Steckbriefen zu den jeweiligen Maßnahmen sind die Förderverpflichtungen ausführlich beschrieben!**

FRL AUK/2023 - Maßnahmen auf GL

FRL AUK/2023, Teil A (ELER-finanziert)

<p>GL 1a</p> <p>Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung - 6 Kennarten</p> <p>2023/24 = 94 EUR/ha 2025 = 109 EUR/ha 2026 ff. = 124 EUR/ha</p>	<p>GL 3a</p> <p>Offenlandbiotop mit partieller Pflege und einjähriger Nutzungspause auf den Teilflächen</p> <p>525 EUR/ha</p>	<p>GL 5a</p> <p>Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 01.06.</p> <p>397 EUR/ha</p>	<p>GL 6</p> <p>Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung Aushagerung</p> <p>311 EUR/ha</p>	<p>GL 9</p> <p>Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland</p> <p>1.145 EUR/ha</p>
<p>GL 1b</p> <p>Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung - 8 Kennarten</p> <p>2023/24 = 123 EUR/ha 2025 = 138 EUR/ha 2026 ff. = 153 EUR/ha</p>	<p>GL 3b</p> <p>Offenlandbiotop mit partieller Pflege und zweijähriger Nutzungspause auf den Teilflächen</p> <p>380 EUR/ha</p>	<p>GL 5b</p> <p>Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 15.06.</p> <p>422 EUR/ha</p>	<p>GL 7</p> <p>Staffelmahd auf Grünland</p> <p>64 EUR/ha</p>	<p>GL 10</p> <p>Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Dauergrünland genutzten Flächen nach Erstaufforstung</p> <p>639 EUR/ha</p>
<p>GL 2a</p> <p>Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsaue</p> <p>364 EUR/ha</p>	<p>GL 4a</p> <p>Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen</p> <p>409 EUR/ha</p>	<p>GL 5c</p> <p>Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 01.07. bzw. 01.08.</p> <p>482 EUR/ha</p>	<p>GL 8</p> <p>Faunaschonende Mahd auf Grünland</p> <p>57 EUR/ha</p>	
<p>GL 2b</p> <p>Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsaue und auf Moorflächen</p> <p>2.943 EUR/ha</p>	<p>GL 4b</p> <p>Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern</p> <p>380 EUR/ha</p>	<p>GL 5d</p> <p>Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. zwei Nutzungen pro Jahr - Nutzungspause</p> <p>534 EUR/ha</p>	<p>FRL AUK/2023, Teil B - Biotoppflegemahd (GAK-finanziert)</p>	
		<p>GL 5e</p> <p>Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause</p> <p>329 EUR/ha</p>	<p>GLB</p> <p>Biotoppflegemahd mit Erschwernis mindestens einmal jährliche Mahd mit Erschwernis</p> <p>GLB 1a – mittlerer Erschwernis – 734 EUR/ha GLB 1b – hoher Erschwernis – 1.539 EUR/ha GLB 1c – sehr hoher Erschwernis – 3.573 EUR/ha GLB 1d – extrem hoher Erschwernis – 6.095 EUR/ha</p>	
			<p>GLB</p> <p>Biotoppflegemahd mit Erschwernis mindestens zweimal jährliche Mahd mit Erschwernis</p> <p>GLB 2a – mittlerer Erschwernis – 888 EUR/ha GLB 2b – hoher Erschwernis – 2.234 EUR/ha GLB 2c – sehr hoher Erschwernis – 5.393 EUR/ha</p>	

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Die zur Förderung nach der FRL AUK/2023 beantragten Flächen müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen und in einem Feldblock des für Sachsen geltenden Landwirtschaftlichen Flächeninformationssystems (LPIS) liegen.
- Die Förderung erfolgt nur in spezifischen Förder- oder Gebietskulissen, soweit dies für die betroffene Maßnahme vorgesehen ist.
- Die Förderung erfolgt nur für die der Maßnahme entsprechenden zulässigen Bodennutzungskategorie.
- Die maßnahmenspezifische Mindestschlaggröße muss eingehalten werden.

Allgemeine Förderverpflichtungen

- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form für die beantragten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen; die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege werden zeitnah veröffentlicht.
- Beantragung und Bewirtschaftung mit einer für die beantragte Maßnahme zugelassenen Kulturart (Nutzungscode).
- Unterlassung von Handlungen, die das Maßnahmenziel gefährden, insbesondere nicht sachgerechte Beweidung, tiefe Fahrspuren sowie nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderungen.
- Kein Einsatz von Aufbereitern bei allen Mahd-, Pflege- und Ernteverfahren (Weidepflege, Schröpfschnitte, Entwicklungspflege).

Allgemeine Hinweise

- Die erstmalig vergebene Schlag- oder Streifenbezeichnung ist über die Dauer der Verpflichtung beizubehalten.
- Ausnahmen von einzelnen Förderverpflichtungen, die über die in den einzelnen Maßnahmen auf Grünland (einschließlich Biotoppflegemahd) genannten Ausnahmen hinausgehen, sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Zielstellung der ursprünglichen Förderverpflichtung weiterhin gegeben ist. Voraussetzung ist die Bestätigung der Ausnahme im Hinblick auf die Zielstellung der ursprünglichen Förderverpflichtung durch die zuständige Naturschutzfachbehörde bzw. zuständige Wasserfachbehörde.
- Ungenutzte Bereiche können rotieren und dürfen sich höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden.

Beispiel für einen Maßnahmensteckbrief

GL 4a – Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen					
Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen		Lage: ortsfest		Mindestschlaggröße: 0,1000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)			Höhe Zuwendung: 409 EUR/ha		
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum ➤ Nutzung gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: Variante 1: mindestens zwei Nutzungen pro Jahr - Abschluss der ersten Nutzung als Beweidung bis spätestens 31.05. - Bewirtschaftungspause ab 01.06. – 14.07. - zweite Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst ab dem 15.07. durchgeführt werden Variante 2: mindestens zwei Nutzungen pro Jahr - Abschluss der ersten Nutzung als Beweidung bis spätestens 15.06. - Bewirtschaftungspause ab 16.06. – 31.07. - zweite Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst ab dem 01.08. durchgeführt werden Variante 3: mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, ganzjährige Beweidung möglich Alle Varianten: Beweidung nur mit Schafen/ Ziegen ➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln ➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ➤ keine Nach- und Übersaaten ➤ keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe) ➤ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen			Hinweise: Ausnahmen zu: - den Pflegenzeiträumen bei Variante 1 und 2, - Nach- und Übersaaten, - Zufütterung sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. Ebenfalls kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde auf entsprechenden Antrag den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln für die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten im Einzelfall zulassen. Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich. Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) ist auf maximal 50 Prozent der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig. Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche		ja, Abzug (- 230 EUR/ha)	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR 4 (+ 115 Euro/ha) ÖR 7 (+ 40 Euro/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				ÖR1d

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

Was ist neu?

- - Untergliederung der GL-Maßnahmen in Teil A und Teil B – Biotoppflegemahd
- - 9 neue Maßnahmen
- - **kein Einsatz von Aufbereitern bei allen Mahd-, Pflege- und Ernteverfahren im Grünland**
- - Pflegeschnitt mit faunaschonender Mahd nur mit Messerbalkenmähwerk, Freischneider oder Handmahd zulässig (GL3a/b und GL8)
- - Belassen von ungenutzten Bereichen von mind. 10 bis max. 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd (außer GL7 – GL9)
- - ungenutzte Bereiche können rotieren, dürfen sich max. in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf der selben Stelle befinden
- - Führung der schlagbezogenen Angaben in **digitaler** Form entsprechend den Mindestanforderungen
- - bekannte Maßnahmen wurden überarbeitet und modifiziert z. B

Was ist neu?

I GL1- Artenreiches Grünland

- GL1a – 6 Kennarten
- GL1b - 8 Kennarten

GL4a – Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen

- 3 Varianten mit entsprechenden Nutzungsregimen
- mechanische Grünlandpflege zwischen dem 15.09. – 01.04. bzw. 15.04. auf maximal 50% der Fläche mit Ausnahme der ungenutzten Bereiche zulässig

GL4b – Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern

- 3 Varianten mit entsprechenden Nutzungsregimen
- mechanische Grünlandpflege zwischen dem 15.09. – 01.04. bzw. 15.04. auf maximal 50% der Fläche mit Ausnahme der ungenutzten Bereiche zulässig

Was ist neu?

I GL5 – Maßnahme

- Zweite Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder Beweidung bis spätestens 15.11. abzuschließen
- Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von max. 20% der Förderfläche möglich

I **GL5c – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.07. bzw. ab 01.08.**

- zwei Varianten für die erste Mahd mit entsprechenden Nutzungsregime

I **GL5d – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mind. zwei Nutzungen pro Jahr – Nutzungspause**

- zwei Varianten für den Abschluss der ersten Mahd mit der Einhaltung anschließender Bewirtschaftungspausen
- zwei Varianten für die zweite Nutzung als Mahd, die nach den Bewirtschaftungspausen der ersten Nutzung durchgeführt wird

I **GL5e – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mind. zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause**

- neue GL5 Maßnahme, mit Abschluss der ersten Mahd bis 31.05. und zweiter Nutzung ab 15.07.

Was ist neu?

I **GL7 – Staffelmahd auf Grünland** (vormals GL5e)

- bei Beantragung als alleinige Maßnahme ist eine Anzeige der ersten Teilmahd bei der Bewilligungsbehörde erforderlich, da kein Termin zur ersten Nutzung vorgegeben ist
- kann bei allen GL- Maßnahmen durchgeführt werden außer bei GL3a/3b, GL4a/4b und GL10

Die Steckbriefe zu den genannten FRL`n sind auf den folgenden Internetseiten veröffentlicht.

AUK/2023: <https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinie-agrarumwelt-und-klimamassnahmen-fri-auk-2023-11982.html>

Kurzlink: <https://lsnq.de/auk2023>

ÖBL/2023: <https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinie-oekologischer-biologischer-landbau-fri-oebi-2023-11988.html>

Kurzlink: <https://lsnq.de/oebi2023>

Kombinationsmöglichkeiten FRL ÖBL mit FRL AUK

identische Fläche:

Kombination auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder auf einer Teilfläche (Streifen), **beide Zuwendungen können** für die überlappende Fläche **gewährt werden**.

Oder:

Kombination auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder einer Teilfläche (Streifen), **die Zuwendung** nach dieser Förderrichtlinie **wird um den Zuwendungsbetrag der ÖBL-Maßnahme gekürzt**, die Zuwendung für die Förderrichtlinie ÖBL/2023 erfolgt in Abhängigkeit vom Nutzungscode (230 EUR/ha oder 0 EUR/ha) ggf. unter Berücksichtigung weiterer Kombination mit Öko-Regelungen der 1. Säule

im Bruttoschlag:

Kombination auf unterschiedlichen Teilflächen in einer Gesamtparzelle, **die Zuwendungen werden für die jeweiligen Teilflächen** der beantragten Maßnahme **gewährt**. (keine überlappenden Flächenanteile)

Kombinationsmöglichkeiten innerhalb FRL AUK/2023

AUK – Maßnahmen: **es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich**

identische Fläche:

Kombination von zwei Maßnahmen auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder auf einer Teilfläche (Streifen), **beide Zuwendungen können für die überlappende Fläche gewährt** werden.

im Bruttoschlag

Kombination von zwei Maßnahmen auf unterschiedlichen Teilflächen in einem Bruttoschlag nicht überlappend, die **Zuwendungen werden für die jeweiligen Teilflächen** der beantragten Maßnahme **gewährt**.

Fachinformationsveranstaltung Förderperiode ab 2023

Förderrichtlinien (FRL) AUK/2023 und ÖBL/2023



Recht herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!